GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE
VERWALTUNGSBEZIRK KREMS
NIEDERÖSTERREICH

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03. August 2023, TOP 2, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Weinzierl am Walde in den Katastralgemeinden Ostra, Habruck und Reichau abgeändert (Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form; Änderungspunkte 1, 2A und 3 zum Flächenwidmungsplan in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkt 2B zum Flächenwidmungsplan in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form).

§ 2: Die Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: WEIN-FÄ9-12371) sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (PZ.: WEIN–FÄ9–12371-ÖEK) - beide verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - sind gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 8000/2 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft

Nöhagen, am 04.08.2023

Der Bürgermeister

Gemeinde Weinzierl am Walde NÖ polit. Bez. Krems

Angeschlagen am: 04.08.2023
Abgenommen am: 21.08.2023